

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 38/2025



Veröffentlicht am: 14.04.2025

Erste Satzung zur Änderung der novellierten Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Immunologie der Medizinischen Fakultät an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

vom 03.04.2025.

Aufgrund des § 13 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021 S. 368, 369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Immunologie an der Medizinischen Fakultät

Die novellierte Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Immunologie der Medizinischen Fakultät an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 24.02.2020 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 05/2020 vom 25.03.2020), wird wie folgt geändert:

1. Zu § 4 Zulassung zum Studium/Zulassungsvoraussetzungen:

In § 4 Absatz 1 b) wird die Angabe „mindestens 2,5“ durch die Angabe „mindestens 2,8“ ersetzt.

In § 4 Absatz 1 d) Satz 2 werden die Wörter „oder eine inländische Hochschulzugangsberechtigung mit einer Durchschnittsnote im Fach Englisch von mindestens 10 Punkten“ gestrichen.

In § 4 Absatz 1 d) werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Abweichend von Abs. 1 kann, wenn einzelne Prüfungsleistungen fehlen, um das zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führende Studium abzuschließen, die vorzeitige Immatrikulation erfolgen. Dies setzt voraus, dass zum Bewerbungszeitpunkt mindestens 2/3 aller innerhalb des Gesamtstudiums zu erbringenden Leistungen nachgewiesen werden und die aus den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens „2,8“ beträgt und damit die Zulassung zum Masterstudium erwartet werden kann.

Sich Bewerbende werden, soweit die anderen Voraussetzungen der Zulassung vorliegen, unter der Bedingung immatrikuliert, den ersten berufsqualifizierenden Abschluss unverzüglich, spätestens bis zum 15.12. bei Zulassung zum Wintersemester nachzuweisen. Wird der Nachweis des Abschlusses nicht binnen der vorbenannten Frist eingereicht und hat die bewerbende Person dies zu vertreten, erfolgt die Exmatrikulation aus dem Studiengang.“

Der § 4 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss nach Abs. 1 an einer deutschen Hochschule mit Unterrichtssprache Deutsch erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt auf Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 04.03.2025 und der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 26.03.2025.

Magdeburg, 03.04.2025

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg